



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) 6 66.51

Datum: 24. FEB. 2020

— **Verkehrsmengendosierung im Innenstadtbereich**  
AF0297/20

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

— „Gemäß Verkehrsentwicklungsplan 2025+ wird auf Seite 122 als Maßnahme zur Verstetigung des Verkehrsflusses im Innenstadtbereich an kritischen Abschnitten gemäß Luftreinhalteplan 2011 eine gezielte Dosierung der Verkehrsmengen auf den Straßen Königsbrücker Straße, Hansastraße, Nürnberger Straße, Bautzner Straße und Leipziger Straße jeweils in stadteinwärtiger Richtung vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

**1. Ist diese „Verkehrsdosierung“ bereits realisiert?**

- a. Wenn ja, an welchen Kreuzungen der genannten Straße wird diese Dosierung durchgeführt?“**

Diese Maßnahme entstammt dem Luftreinhalteplan aus dem Jahr 2011 (Maßnahme 45). Sie wurde 2014 als geltender Beschlussstand als Maßnahme 8 in den VEP 2025plus in der Kategorie „Sowieso-Maßnahme“ aufgenommen. Da die Fortschreibung des Luftreinhalteplanes von 2017 diese Maßnahme nicht weiterverfolgt. (s. ebd. S. 111, Maßnahme 45), wurde sie mit der ersten Evaluierung des VEP 2025plus vom 18. Januar 2019 dort ebenfalls auf den Status „wird derzeit nicht weiterverfolgt“ eingeordnet. Somit erfolgte auch keine Umsetzung der Dosierungsmaßnahmen, weshalb auch keine der angefragten Auswirkungen dieser Maßnahmen aufgetreten sein können.

- b. „Wenn ja, wie haben sich die durchschnittlichen Wartezeiten für Kraftfahrzeuge in stadteinwärtiger Richtung seit der Einführung dieser Dosierung an den in a.) genannten Kreuzungen entwickelt (Bitte mit Zahlen belegen)?“**

Siehe Beantwortung zu Frage 1 a.

- c. „Wenn ja, wie haben sich die durchschnittlichen Wartezeiten zwischen 07:00 und 09:00 Uhr für Kraftfahrzeuge in stadteinwärtiger Richtung seit der Einführung dieser Dosierung an den in a.) genannten Kreuzungen entwickelt (Bitte mit Zahlen belegen)?“**

Siehe Beantwortung zu Frage 1 a.

- d. „Wenn ja, konnte ein positiver Effekt dieser Maßnahme auf die Luftreinhaltung im Stadtgebiet nachgewiesen werden?“**

Siehe Beantwortung zu Frage 1 a.

Mit freundlichen Grüßen

  
Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister

Dirk Hilbert